

Warum ist ein Verein erforderlich?

Mit Inkrafttreten der TFLG-Novelle 2014 zum 1. Juli 2014 steht die Agrargemeinschaft nicht länger zur Verfügung, um gemeinsame Interessen der Nutzungsberechtigten zu verfolgen.

Mit Inkrafttreten der TFLG-Novelle 2014 übernimmt der Substanzverwalter die Vertretung der Agrargemeinschaft in praktisch allen Angelegenheiten.

Bis auf weiteres haben der Ausschuss und der Obmann der Agrargemeinschaft praktisch keinerlei Kompetenzen mehr.

Eine gemeinsame Interessenverfolgung der nutzungsberechtigten Mitglieder der Agrargemeinschaft in der Organisationsform der Agrargemeinschaft ist nicht vorgesehen: Kurz: Die Agrargemeinschaft als Gemeinschaftsorganisation der Nutzungsberechtigten ist bis auf weiteres lahmgelegt.

Weil eine gemeinsame Interessenverfolgung aller nutzungsberechtigten Agrargemeinschaftsmitglieder heute mehr denn je notwendig ist, bedarf es einer neuen Gemeinschaftsorganisation. Die Gründung eines Vereins als Träger der gemeinschaftlichen Interessen drängt sich auf:

- a) Der Verein genießt alle verfassungsmäßigen Rechte.
- b) Der Verein unterliegt nicht der Kontrolle der Agrarbehörde.
- c) Der Vereinszweck kann „offen“ definiert werden („Förderung der Eigentümerinteressen“), sodass auch andere Gemeindebürger, die aus anderem Anlass ebenfalls mit Enteignungsschritten des Staates konfrontiert sein könnten, sich ebenfalls identifizieren können.
- d) Der Verein kann Spenden sammeln und ein Bankkonto führen und so Gemeinschaftsaktionen der Nutzungsberechtigten durchführen.
- e) Und: Die Vereinsgründung verursacht nur minimale Kosten (ca EUR 20,--).
